

Satzung: Die Biobauern e.V.

Ökologischer Land- und Gartenbau für das Nürnberger Land

§ 1 Aufgabe des Vereins

Der Verein „Die Biobauern e.V.“ mit Sitz in Hersbruck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

Zweck des Vereins ist

1. Verwirklichung der Zielsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes im Bereich der Landwirtschaft und des Gartenbaus durch
 - Erhöhung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Humusanreicherung),
 - Erhaltung der Artenvielfalt im Pflanzen- und Tierbereich,
 - Verbesserung der Umweltverhältnisse durch Verzicht auf bedenkliche Agrochemikalien, die das Grundwasser beeinträchtigen können; dadurch auch Verbesserung des Gesundheitswertes der Nahrungsmittel, besonders was die innere Qualität angeht,
2. Aufklärungsarbeit im Bereich der Landwirtschaft und des Gartenbaus,
3. Aufklärungsarbeit im Bereich der Verbraucherschaft
4. Weiterentwicklung, Förderung und Verbreitung anerkannter ökologischer Land- und Gartenbauverfahren
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit (Landwirte; Gärtner; Verbraucher) sowie durch die Vermittlung geeigneter Beratung für umstellungswillige Landwirte und Gärtner. Zu diesem Zweck strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit an mit Öko-Organisationen wie z.B.
 - a) Forschungsring für biologisch-dynamische Wirtschaftsweise, Darmstadt,
 - b) Fördergemeinschaft organisch-biologischer Land- und Gartenbau, Heiningen
 - c) Stiftung ökologischer Landbau – IFOAM – Kaiserslautern
 - d) Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V., Eggolsheim
6. Der Verein hält grundsätzlich an der Gleichwertigkeit und Gleichbehandlung aller anerkannten ökologischen Produktionsverfahren fest, ohne damit bestehende Unterschiede in Frage stellen zu wollen.
7. Der Verein hält grundsätzlich an der gleichwertigen Betrachtungsweise aller anerkannten Produkte (Bioland, Demeter, Naturland usw.) fest, ohne mögliche Unterschiede hierbei in Frage stellen zu wollen.
8. Der Verein übt seine Aufklärungstätigkeit in enger Zusammenarbeit und Abstimmung aus mit dem
 - a) Amt für Landwirtschaft

- b) dem Bayerischen Bauernverband
 - c) dem Landratsamt
 - d) dem Bund Naturschutz
 - e) den Verbraucherorganisationen und Gartenbauvereinen.
9. Der Verein ist um eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der staatlichen Officialberatung und der Öko-Verbändeberatung bemüht. Einer rivalisierenden Beratung soll nicht Vorschub geleistet werden.

§ 2 Wirtschaftlicher Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern eine Hebung der gesamten Lebensqualität.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer Kostenersatz keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Auslagenersatz

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu naturschützerischen Zwecken zu verwenden. Es fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Naturschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

§ 6 Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Juristische Personen bezahlen den fünffachen Mitgliedsbeitrag und haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss (siehe § 16) oder Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Beitrags für das laufende Jahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladefrist beträgt 2 Wochen, im Falle von beabsichtigten Satzungsänderungen 4 Wochen. Sie ist binnen einer Frist von 4 Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Mit der Einladung ist auch die vorgesehene Tagesordnung bekannt zu geben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Stimmenmehrheit erhalten hat.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzen geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes (ohne Beisitzer) und der Kassenprüfer
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c) entfallen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäfts- und Schriftführer
- d) Kassier
- e) bis zu 7 Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder a) mit d) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Die Aufgaben des Geschäfts- und Schriftführers könne, soweit die Mitgliederversammlung bestimmt, durch den 2. Vorsitzenden wahrgenommen werden. Insoweit es sich als zweckmäßig erweist, kann eine Weiterdelegierung der Aufgaben des Geschäfts- und Schriftführers erfolgen.

Die Beisitzer werden durch den Vorstand berufen und haben vorwiegend beratende und koordinierende Funktion. Den Beisitzern steht ebenfalls ein Stimmrecht zu.

Die Vertreter des Amtes für Landwirtschaft und des Landratsamtes werden zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins geladen.

Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Es vertritt der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Geschäftsführer / Schriftführer. Im Innenverhältnis vertreten der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer / Schriftführer nur dann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§10 Geschäftsführung

Die Geschäfts- und Schriftführung erfolgt nach Weisungen des Vorstands. Der Vorstand kann die Geschäftsführung und Schriftführung einem gewählten Vorstandmitglied oder einer natürlich oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, ganz oder teilweise übertragen.

§11 Beurkundung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Finanzierung

Die zu Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

§ 13 (entfallen)

§ 14 Buchführung

Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Geschäftsführers geleistet werden. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 15 Satzungsänderung

Änderung der Satzung können die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 16 Ausschluss

Im Falle eines vereinsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Ausschluss muss bei der Einladung in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein.

Nach Antrag des Vorstandes und bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.